



# Amtsblatt für Brandenburg

**35. Jahrgang**
**Potsdam, den 24. Juli 2024**
**Nummer 29**

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                 | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>                                                                                                                                                                                                             |       |
| <b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>                                                                                                                                                                                          |       |
| Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes<br>„Plane-Buckau“ .....                                                                                                                                                    | 562   |
| Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes<br>„Rhin-/Havelluch“ .....                                                                                                                                                | 562   |
| <b>Landesamt für Umwelt</b>                                                                                                                                                                                                                            |       |
| Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage<br>in 01987 Schwarzheide .....                                                                                                                                                  | 563   |
| Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen<br>in 15938 Steinreich OT Schenkendorf .....                                                                                                                                          | 564   |
| <b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b>                                                                                                                                                                                       |       |
| Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die im Landesamt<br>für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vorgehaltenen, nichtstaatlichen<br>geologischen Daten geologischer Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen) ..... | 566   |
| Ausschlussbescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg<br>über den Ausschluss geologischer Daten nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens<br>für „inhaberlose Daten“ .....                                                   | 568   |
| Bekanntmachung zur Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem<br>Geologiedatengesetz des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg .....                                                                         | 569   |
| <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>                                                                                                                                                                                                                       |       |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....                                                                                                                                                                                                      | 570   |
| <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>                                                                                                                                                                                                                  |       |
| Gläubigeraufrufe .....                                                                                                                                                                                                                                 | 570   |

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

---

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Plane-Buckau“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 1. Juli 2024 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, zuletzt geändert am 1. November 2021 (ABl. S. 919), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 4. Juli 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager  
Referatsleiterin

**Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Plane-Buckau“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, zuletzt geändert am 1. November 2021 (ABl. S. 919), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden die Namen

- a) „Genth, Mario“ und
- b) „Graevemeyer, Henning von“

gestrichen.

2. Die Änderung in Nummer 1a) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.
3. Die Änderung in Nummer 1b) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

**Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 10. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 9. Juli 2024 die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 7), angezeigt.

Die Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 10. Juli 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager  
Referatsleiterin

**Sechste Änderung des Mitgliederverzeichnisses  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Rhin-/Havelluch“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 7), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden die Namen

„Miteigentumsgemeinschaft Kühl, Andrea und Nico  
Kühl, Nico  
Das Mosaik e. V.“

angefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2025.

## Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Juli 2024

Der Firma Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide Flur 6, Flurstück 470 befindliche Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG (RIS Schwarzheide, im Folgenden: Antragstellerin), Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen wird die Genehmigung erteilt, die bestehende Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1, Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern.
2. Die Änderungsgenehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidung:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
  - die Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops der Art „Trockenrasen“,
  - die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 58 Absatz 1 WHG (Indirekteinleitung).
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung IV/1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [...] festgesetzt. [...]

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist die BVT-Schlussfolgerung Abfallbehandlung maßgeblich.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 25. Juli 2024 bis einschließlich 7. August 2024** bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- Stadtverwaltung Schwarzheide, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide.

Für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Stadtverwaltung Schwarzheide  
unter den Telefonnummern: 035752 85-503  
und 035752 85-502  
oder per E-Mail: [m.schreier@schwarzheide.de](mailto:m.schreier@schwarzheide.de)  
oder [a.knorr@schwarzheide.de](mailto:a.knorr@schwarzheide.de).

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G04122** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Schenkendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Juli 2024

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15938 Steinreich OT Schenkendorf neun Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### **„I. Entscheidungen:**

1. Der Ablehnungsbescheid vom 17.08.2017 wird aufgehoben.

Auf Ihren Antrag vom 16.01.2015, eingegangen am 16.01.2015, zuletzt ergänzt am 07.11.2023 ergeht nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende Entscheidung:

- 2.1 Der Firma Alterric Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Holzweg 87 in 26605 Aurich wird die

#### **Genehmigung**

erteilt, neun Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 15938 Steinreich, OT Schenkendorf, Gemarkung Schenkendorf, Flur 6, Flurstücke 15, 21 und 28 Gemarkung Mahlsdorf, Flur 1, Flurstücke 13, 35 und 38 sowie Gemarkung Sellendorf, Flur 2, Flurstück 1

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Zif-

fer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- 2.2 Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von
  - 7 Abweichungen für die WKA 1
  - einer Abweichung für die WKA 2
  - 3 Abweichungen für die WKA 3
  - 2 Abweichungen für die WKA 4
  - einer Abweichung für die WKA 5
  - 4 Abweichungen für die WKA 7
  - 2 Abweichungen für die WKA 8
  - 5 Abweichungen für die WKA 9

gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen), die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG im unter II. Punkt 2 näher beschriebenen Umfang

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- die Zulassung einer Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beseitigung von Lesesteinhaufen (7 x vollständig, 3 x anteilig) im Bereich der geplanten Zuwegungen und Bauflächen an WKA 3.

- 2.3 Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier in Rede stehenden 9 WKA wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stattgegeben.

- 2.4 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 2.5 Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr inkl. Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

## Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidungen einschließlich der dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit **vom 25. Juli 2024 bis einschließlich 7. August 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter der **Vorhaben-ID Süd-G00215** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG erfolgt zeitgleich die Auslegung zur Einsichtnahme von jedermann bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienststunden:

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Unterspreewald, Sekretariat, Zimmer R108, 1. OG, Markt 1 in 15938 Golßen sowie
- in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt  
unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421  
oder per E-Mail an: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Unterspreewald  
unter den Telefonnummern: 035452 384-414  
und 035452 384-412  
oder per E-Mail an: [bauamt@unterspreewald.de](mailto:bauamt@unterspreewald.de)  
und
- in der Stadt Baruth/Mark  
unter der Telefonnummer: 033704 972-10  
oder per E-Mail an: [buergerbueror@stadt-baruth-mark.de](mailto:buergerbueror@stadt-baruth-mark.de).

## Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Allgemeinverfügung  
zur Festsetzung der Datenkategorisierungen  
für die im Landesamt für Bergbau, Geologie und  
Rohstoffe Brandenburg vorgehaltenen,  
nichtstaatlichen geologischen Daten geologischer  
Untersuchungen (Baugrunduntersuchungen)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 27. Juni 2024

**Allgemeinverfügung**

zur Festsetzung der Datenkategorisierungen für die im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) vorgehaltenen, nichtstaatlichen geologischen Daten von Baugrunduntersuchungen.

Das LBGR setzt für nichtstaatliche geologische Daten, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes (LagerStG), des Geologiedatengesetzes (GeolDG) oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das LBGR übermittelt oder übergeben worden sind und die das LBGR im Rahmen des Lagerstättengesetzes und des Geologiedatengesetzes beziehungsweise anderer Rechtsvorschriften archiviert hat, Folgendes fest:

1. Festsetzung

1.1 Für die Rammkernbohrungen (siehe Anlage: Tabelle der Berichte der geologischen Untersuchungen, unter anderem Baugrunduntersuchungen) wird

a) bei Bohrungen (unter anderem Baugrundbohrungen):

- Bohrungsbezeichnung
- Bohrungsidentnummer des LBGR
- Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
- Ansatzhöhe
- Endteufe
- Aufschlusszweck
- Bohrzeit Anfang
- Bohrzeit Ende
- Bohrverfahren

b) bei Messungen (unter anderem Druckplattensondierungen)

- Koordinaten des Bohransatzpunktes (Gauß-Krüger-Bessel sowie UTM-Koordinatensysteme)
- Ansatzhöhe
- Endteufe

die Datenkategorie „Nachweisdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

1.2 Für die den Bohrungsdaten nach Nummer 1.1 zugeordneten

- geophysikalischen Messungen
- Schichtenverzeichnisse

- Wasseranalysen
- Messdaten des Bohrlochverlaufs
- Daten zu Isotopengehalten
- Daten zum Alter des Grundwassers
- Sondierungsergebnissen
- Bodenkennwerten
- Bodenanalysen (Korngrößenverteilung, Glühverlust)
- Geotechnischen Ergebnissen im Allgemeinen

wird die Datenkategorie „Fachdaten“ im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 GeolDG festgesetzt.

Die geologischen Ergebnisse, die in Form eines Berichtes an das LBGR übergeben worden sind, können Fachdaten und Bewertungsdaten enthalten, die nicht eindeutig voneinander trennbar aufgeführt sind. Solange die Ergebnisse (Fachdaten und Bewertungsdaten) in Form von verbundenen Daten vorliegen, werden diese Daten als Bewertungsdaten behandelt.

2. Gründe:

2.1 Allgemein

Das Geologiedatengesetz hat zum Ziel, auch nichtstaatliche geologische Daten unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen öffentlich bereitzustellen sowie diese Daten für die öffentliche Hand zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes entsteht für die zuständige Behörde die Verpflichtung, vorhandene geologische Daten in bundesgesetzlich vorgegebene Datenkategorien einzustufen und sie nach Maßgabe des Gesetzes öffentlich bereitzustellen. Die Fristen zur öffentlichen Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten richten sich nach der jeweiligen Datenkategorie. Geologische Datenkategorien sind Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Mit dieser Allgemeinverfügung bestimmt das LBGR für nichtstaatliche geologische Daten die Datenkategorien, Nachweisdaten und Fachdaten für die in der Anlage aufgeführten Baugrunduntersuchungen. Die Nachweisdaten sowie die Fachdaten sind dem LBGR auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften von den Übermittlungspflichtigen übergeben worden. Die konkreten Fachdaten im Einzelfall werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht bekannt gegeben.

Das LBGR beabsichtigt, die hier betroffenen nichtstaatlichen Nachweisdaten und Fachdaten öffentlich bereitzustellen. Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren (§ 27 GeolDG) und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren (§ 27 Absatz 2 GeolDG) nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 GeolDG).

Die öffentliche Bereitstellung hat unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten (§§ 31, 32 GeolDG) zu erfolgen.

## 2.2 zu 1. Festsetzung

Die Festsetzung der Datenkategorien ergibt sich aus § 29 Absatz 5 GeolDG. Danach setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind.

Die Zuständigkeit des LBGR ergibt sich aus § 3 Absatz 3 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45) geändert worden ist.

Die Festsetzung ist ein Verwaltungsakt. Es handelt sich hier um die Festsetzung der Datenkategorisierungen von geologischen Daten zu Nummer 1 in Nachweisdaten und Fachdaten. Bewertungsdaten werden mit dieser Allgemeinverfügung nicht kategorisiert und festgesetzt.

Geologische Daten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 1 GeolDG in geologischen Untersuchungen gewonnene Nachweisdaten, Fachdaten und Bewertungsdaten.

Von einer Anhörung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist, wegen der Vielzahl der Beteiligten, abgesehen worden.

Die in Nummer 1.1 des Tenors genannten geologischen Daten sind als Nachweisdaten (siehe Anlage) zu bestimmen und festzusetzen. Nachweisdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GeolDG die geologischen Daten, die geologischen Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zugeordnet werden.

Die in Nummer 1.2 des Tenors genannten Daten sind als Fachdaten einzuordnen und festzusetzen. Fachdaten sind nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GeolDG die geologischen Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen gewonnen und mit den am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind. Die Daten zu Nummer 1.2 sind mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden.

## 3. Veröffentlichung, Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich

bekannt gegeben. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.lbgr.brandenburg.de>. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben und wirksam nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich ohne Begründung und ohne Anlage auch im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Anlage können im Internet unter den Adressen

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekanntmachungen-nach-geologiedatengesetz>

und

<https://geo.brandenburg.de>

sowie beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)  
Inselstraße 26  
03046 Cottbus

eingesehen werden.

## Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Übermittlungsdatum der geologischen Daten vor dem 30. Juni 2020 sich anhand § 3 Absatz 1 Satz 1 LagerStG orientiert. Das bedeutet, dass das Übermittlungsjahr für die geologischen Daten dem in der Geowissenschaftlichen Datenbank (GeoDaB) des LBGR entspricht und damit die im § 26 ff. GeolDG genannten Verjährungsfristen gelten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
mit Sitz in Cottbus.

Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

S. Fritze  
Präsident

**Ausschlussbescheid  
des Landesamtes für Bergbau, Geologie  
und Rohstoffe Brandenburg über den Ausschluss  
geologischer Daten nach Abschluss  
des Aufgebotsverfahrens für „inhaberlose Daten“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 27. Juni 2024

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) gibt nach Abschluss der Durchführung des Aufgebotsverfahrens von nichtstaatlichen, „inhaberlosen Daten“ den folgenden Ausschlussbescheid auf der Grundlage von § 25 Absatz 1 Satz 5 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) bekannt. Durch die öffentliche Bekanntgabe dieses Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Es ergeht folgender Ausschlussbescheid**

**Entscheidung:**

Die im Aufgebotsverfahren aufgeführten inhaberlosen Daten, bei denen sich innerhalb der angegebenen Frist kein Dateneigentümer ermitteln ließ, erhalten die Datenkategorie „staatlich“. Diese inhaberlosen Daten werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist als staatliche geologische Daten des Landes Brandenburg eingeordnet. Die in der Anlage des Ausschlussbescheides aufgeführten geologischen Nachweisdaten mit den maßgeblichen geologischen Fach- und Bewertungsdaten sind inhaberlos. Die Anlage ist Bestandteil des Ausschlussbescheides.

Von einem Abdruck der maßgeblichen geologischen Daten im Amtsblatt für Brandenburg wird wegen des Umfanges abgesehen. Die Daten sind im Internet auf der Homepage des LBGR unter:

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekanntmachungen-nach-geologiedatengesetz>

abrufbar.

**Begründung:**

Das LBGR startete auf der Grundlage von § 25 Absatz 1 GeoIDG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) ein Aufgebotsverfahren zur Ermittlung der Dateneigentümerschaft von nichtstaatlichen, inhaberlosen Daten, welche im Datenspeicher (GeoDaB) des LBGR vorgehaltenen werden.

Das LBGR ist nach § 37 Absatz 1 GeoIDG in Verbindung mit Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 22. April 2021

(GVBl. II Nr. 45), zuständig für die Umsetzung des GeoIDG in Brandenburg. Nach § 25 Absatz 1 GeoIDG kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt und fordert den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos und werden nach § 25 GeoIDG zu staatlichen Daten.

Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Aufgebotsverfahren zur Inhaberschaft für die unter den oben angegebenen Links zu inhaberlosen Daten aufgeführten geologischen Daten abgeschlossen.

Die Bekanntgabe des Ausschlussbescheides richtet sich nach § 25 Satz 5 GeoIDG in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).

Das Dokument gilt gemäß § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Hinweise:**

1. Nach § 25 Absatz 2 GeoIDG sind inhaberlose Daten staatliche geologische Daten des Landes, auf dessen Gebiet sich die Daten beziehen. Bei grenzübergreifenden Datensätzen ist das Land Dateninhaber, dessen Gebiet von der Mehrheit der Daten erfasst wird, es sei denn, die Länder einigen sich anderweitig über die Inhaberschaft. Nach abgeschlossener Durchführung des oben genannten Aufgebotsverfahrens wird mit diesem Ausschlussbescheid festgelegt, dass die hier betroffenen geologischen Daten nach dessen Bestandskraft inhaberlos sind.
2. Der Ausschlussbescheid tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg mit Sitz in Cottbus schriftlich oder per E-Mail ([geologiedatengesetz@lbgr.brandenburg.de](mailto:geologiedatengesetz@lbgr.brandenburg.de)) einzulegen.

Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

S. Fritze  
Präsident

# **Bekanntmachung zur Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 27. Juni 2024

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) gibt auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die

## **Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten**

zur Übermittlung von geologischen Daten bekannt.

Tabelle 1 Datenkategorien zur Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten

| Nr. | Inhaltlicher Umfang beziehungsweise durchgeführte Untersuchung                                                                                                                                                 | Entscheidungsgrund                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Pfahlbohrungen (Pfahlgründung oder Bohrpfahlwand) sowie weitere Bohrungen zu Konstruktionszwecken, zum Beispiel Ankerbohrung, (Horizontal-) Bohrung zur Leitungsverlegung                                      | Es besteht keine Pflicht, da in der Regel eine Baugrunduntersuchung vorangegangen oder der Baugrund hinreichend bekannt ist beziehungsweise aufgrund des Bohrverfahrens keine relevanten Informationen zu gewinnen sind.                                                                                                                                                                             |
| 2   | Sonstige geotechnische Felduntersuchungen (zum Beispiel Lastplattendruckversuch, Penetrometermessung), sofern ausschließlich in Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerken oder baulichen Anlagen durchgeführt | Aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs lassen die betreffenden geotechnischen Untersuchungen keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.                                                                                                                                                  |
| 3   | Baugrund-Gutachten, die die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betreffen                                                                                | Baugrund-Gutachten, die die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betreffen, lassen aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.                                                                |
| 4   | Zu sonstigen Ausbildungszwecken erhobene geologische Daten (außer Abschlussarbeiten und Promotionen)                                                                                                           | Regelmäßig sind die die Daten erhebenden Personen noch nicht hinreichend qualifiziert, um eine verlässliche Qualität der Daten zu gewährleisten. Übungskartierungen werden oft wiederholt in denselben Gebieten durchgeführt. Daher ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten. |

Die Übersicht, über die von der Einschränkung zur Anzeige- und Übermittlungspflichten betroffenen Untersuchungen ist neben dem Abdruck im Staatsanzeiger für das Land Brandenburg auch über die Homepage des LBGR unter:

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekanntmachungen-nach-geologiedatengesetz>

abrufbar.

Das LBGR ist nach § 37 Absatz 1 GeolDG in Verbindung mit Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45), zuständig für die Umsetzung des GeolDG in Brandenburg. Nach § 11 Absatz 1 GeolDG kann die zuständige Behörde die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt.

Folgende Untersuchungen sind von der Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten betroffen.

## **Begründung zur Einschränkung und Übermittlungspflicht für die in der Übersicht aufgeführten Untersuchungen**

Das LBGR sieht für die aufgeführten Untersuchungen in den Nummern 1 bis 3 keine Bedeutung im Sinne der staatlichen geologischen Landesaufnahme. Diese Untersuchungen enthalten beziehungsweise generieren keine Aussagen über den gewachsenen geologischen Untergrund.

Das LBGR sieht für die aufgeführten Untersuchungen in der Nummer 4 keine Bedeutung für die staatlich geologische Landesaufnahme, da für Ausbildungszwecke häufig in einem bekannten Gebiet (Zweck der Vergleichbarkeit) wiederkehrend geologische Daten erhoben werden. Qualifizierungsarbeiten (Abschluss- beziehungsweise Promotionsarbeiten) fallen nicht unter die Einschränkung, hier ist von einen signifikanten und

qualitativ hochwertigen Informationsgewinn für die staatliche geologische Landesaufnahme auszugehen.

Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

S. Fritze  
Präsident

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Polizeipräsident Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Sebastian Tetschke**, Dienstausweisnummer **100951**, Kartenummer 08411, Farbe blau, ausgestellt am 9. November 2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Peer Karras**, Dienstausweisnummer **100892**,

Kartenummer 10319, Farbe blau, ausgestellt am 1. Juni 2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Jörg Jarnetzky**, Dienstausweisnummer **208525**, Kartenummer 1809, Farbe grau, ausgestellt am 30. Oktober 2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Förderverein Kabarett Königs Wusterhausen e. V.**, c/o Peter Bodenstein, Am Amtsgarten 2 a, 15711 Königs Wusterhausen, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| Marion Bethge             | Peter Bodenstein          |
| Am Amtsgarten 2 a         | Am Amtsgarten 2 a         |
| 15711 Königs Wusterhausen | 15711 Königs Wusterhausen |

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| Steffi Schreck            | Karl-Heinz Gärtner        |
| Am Amtsgarten 2 a         | Am Amtsgarten 2 a         |
| 15711 Königs Wusterhausen | 15711 Königs Wusterhausen |

**Der Verein „White Head Eagles Eberswalde e. V.“**, Steinfurter Alle 42 b, 16244 Schorfheide OT Lichterfelde (VR 2357 FF), ist zum 19. März 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche

gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

|                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| Rita Witthuhn                     | Beate Geruhn     |
| Steinfurter Allee 42 b            | Am Pfingstberg 9 |
| 16244 Schorfheide OT Lichterfelde | 16225 Eberswalde |

**Der Verein der Selbständigen Lauchhammer e. V.**, c/o Daniel Niebuhr, Robert-Koch-Straße 19, 01979 Lauchhammer, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

|                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Daniel Niebuhr        | Ramona Schneider         |
| Robert-Koch-Straße 19 | Kleinleipischer Straße 3 |
| 01979 Lauchhammer     | 01979 Lauchhammer        |

Rene Helmich  
Grünhauser Straße 5  
01979 Lauchhammer

**Der Verein RedFrog Wave e. V.**, Geschwister-Scholl-Straße 10, 01987 Schwarzheide, ist am 22. Januar 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Marion Romankiewicz  
Geschwister-Scholl-Straße 10  
01987 Schwarzheide

Simone Fischer  
Poleyer Straße 10  
03238 Sallgast

**Der Verein Lehmbauzentrum Berlin-Brandenburg e. V.** mit Sitz in 16269 Wriezen, Kiefernweg 1, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Gerhard Bocian  
Ludwig-Leichhardt-Straße 27  
15848 Tauche/Trebatsch

**Der Verein Lausitzer Land e. V.** mit Sitz in Forst (Lausitz), hat seine wirtschaftliche Tätigkeit 2016 beendet und ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum 30. April 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Annette Schild  
August-Bebel-Straße 83  
03130 Felixsee  
OT Friedrichshain

Günter Quander  
Parkstraße 3 a  
031490 Groß Schacksdorf-  
Simmersdorf  
OT Simmersdorf

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.